

Bericht

„Zur Rechtsstellung von Eltern“

– Tagungsbericht zum 3. Deutschen Schulrechtstag –

Von Jennifer Vogelsang, Wiss. Mitarbeiterin, Bochum*

I. Einleitung

Das elterliche und das staatliche Erziehungsrecht stehen seit jeher in einem Spannungsverhältnis, was oft zu rechtlichen Diskussionen und praktischen Konflikten führt. Das Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V. (IfBB), An-Institut der Ruhr-Universität Bochum, unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Wolfram Cremer, und das Deutsche Institut für Internationale Pädagogik (DIPF), unter Federführung von Prof. Dr. Hans Peter Füssel, stellten daher – nach der Betrachtung der Rechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer an den vorangehenden Schulrechtstagen in den Jahren 2012 und 2013 – die Rechtsstellung der Eltern in den Mittelpunkt des 3. Deutschen Schulrechtstags, der am 27. Juni 2014 in Berlin stattfand.

Zur Einführung in die Thematik und Grundlegung der rechtswissenschaftlichen Referate begann der 3. Deutsche Schulrechtstag mit der Darstellung empirischer Beobachtungen und Befunde zur Unterstützung der Kinder durch ihre Eltern aus einer erziehungswissenschaftlichen Studie des Deutschen Jugendinstituts München. Ein verfassungsrechtliches Grundlagenreferat lotete sodann das Verhältnis von elterlichem und schulischem Erziehungsrecht aus. Im Sinne eines besonderen Teils behandelten die folgenden Referate ausgewählte praxisrelevante Themen zu diesem Problemkreis. So boten die erörterten Fragen zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Kindergartenpflicht sowie eines etwaigen Rechts der Eltern auf Homeschooling Anlass zu kontroverser und lebhafter Diskussion. Der letzte Vortrag widmete sich dem staatlichen Umgang mit Eltern durch Jugendämter und Familiengerichte. In einer abschließenden Podiumsdiskussion debattierten die Teilnehmer angeregt die Rolle der Eltern in der Schule zwischen „Störenfried“ und Unterstützer.

II. Vorträge

In ihrem einleitenden Vortrag präsentierte Dr. Nora Gaupp vom Deutschen Jugendinstitut München empirische Befunde und Beobachtungen zur Unterstützung von Kindern durch ihre Eltern in der Schule, bei der Berufswahl und im Übergang von der Schule in die Arbeitswelt

aus breit angelegten, erziehungswissenschaftlichen Studien des Deutschen Jugendinstituts München.¹ Berücksichtigung bei der Auswertung der Ergebnisse der auf Schülerbefragungen basierenden Studien fanden vor allem die Faktoren Geschlecht und Alter der befragten Kinder, die Schulform, ein etwaiger Migrationshintergrund der Eltern, die Qualität der Beziehung der Kinder zu ihren Eltern sowie sozioökonomische Hintergründe der Familie. Der Bildungserfolg von Kindern sei eine Ko-Produktion verschiedenster Akteure. Eltern – insbesondere die Mutter – spielten auf dem Bildungsweg für das Kind die wichtigste Rolle als Bezugspersonen und Ratgeber in schwierigen Situationen. Die Jugendlichen erhielten vielfältige Unterstützung durch ihre Eltern auf den verschiedenen Etappen ihrer Schulbiografie. In der Schulzeit würden 47,5 % aller befragten Kinder zumindest häufig durch ihre Eltern bei der Anfertigung ihrer Hausaufgaben und zu 18,7 % durch Finanzierung privater Nachhilfe unterstützt. Im Vergleich zu anderen Personengruppen seien Eltern häufig als berufliche Ratgeber und bei der Suche nach Ausbildungsplätzen involviert. 49 % aller Befragten seien von ihren Eltern bzw. Familienmitgliedern bei der Suche nach einem Arbeitsplatz unterstützt worden. 62,5 % aller Eltern hülften ihren Kindern beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen, 45,5 % beim Suchen von Bewerbungsadressen, 33 % bei der Vermittlung von Kontakten und 41 % begleiteten ihre Kinder zum Bewerbungsgespräch. Eltern seien folglich eine wichtige Personengruppe für den Schulerfolg und gelingende Übergänge ihrer Kinder. Diese Befunde seien insbesondere valide bei intakten Eltern-Kind-Beziehungen, bildungsstarken, sozial gut gestellten Familien ohne Migrationshintergrund.

Professor Dr. Stefan Huster von der Ruhr-Universität Bochum hielt im Anschluss daran ein verfassungsrechtliches Grundlagenreferat zum umstrittenen Verhältnis von elterlichem und schulischem Erziehungsrecht. Im ersten Teil seines Vortrags widmete er sich Sinn und Grenzen des Erziehungsauftrags der öffentlichen Schule. Der Erziehungsauftrag der öffentlichen Schule aus Art. 7 Abs. 1 GG legitimiere sich sachlich sowohl in der individuellen Persönlichkeitsentfaltung der Schülerinnen und Schüler als auch der Integration derselben in das Gemeinwesen. Unter Verweis auf *Ernst-Wolfgang Böckenfördes* Schrift „Der Staat als sittlicher Staat“ (1978) wies Huster sodann auf den exzeptionellen Charakter des staatlichen Bildungsauftrags hin. Die „Äußerlichkeit der staatlichen

* Anmerkung der Schriftleitung: Die Verfasserin ist Wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht von Herrn Prof. Dr. Wolfram Cremer an der Ruhr-Universität Bochum.

¹ DJI-Survey Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten (AID:A) und DJI-Übergangspanel.

Rechtsordnung“ verwehre dem Staat den Zugriff auf die Gesinnungen der Bürger. Der Staat sei vielmehr durch ein verfassungsrechtliches Gebot der Neutralität dazu verpflichtet, bezüglich eigener Erziehungsvorstellungen Zurückhaltung zu üben. Seine Regelungsbefugnis beschränke sich in der pluralistischen Gesellschaft auf die gerechte Ordnung des Zusammenlebens. Seine Maßnahmen dürften lediglich auf neutralen Gründen beruhen, was insbesondere in der Sonderkonstellation der öffentlichen Schule eine große Herausforderung darstelle. Die in Art. 7 Abs. 1 GG verankerten Erziehungsziele würden von den Landesgesetzgebern von politischen Tugenden über sozialmoralische Vorgaben bis hin zu Leitlinien der Gestaltung des eigenen Lebens konkretisiert. Die öffentliche Schule könne bei der Umsetzung der Erziehungsziele mit den verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten der Schüler und deren Eltern in Konflikt geraten. Zur Lösung der Konfliktlage habe das Bundesverfassungsgericht in seiner früheren Rechtsprechung (vgl. insb. BVerfGE 47, 46 – Sexualkundeunterricht) ein „Gleichordnungs- und Abwägungsmodell“ vertreten, nach dem schulisches und elterliches Erziehungsrecht nicht getrennt seien, sondern „gleichgeordnet“ nebeneinander stünden. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der *einen* Persönlichkeit des Kindes zum Ziel habe, verlange ein sinnvolles Zusammenwirken der beiden Erziehungsträger. Zur Abgrenzung der Kompetenzen von Eltern und Schule verfolge das Gericht eine Reihe von Abwägungs- und Konkordanzregeln. Die Verantwortung für den „Gesamtplan“ der Erziehung sowie für bestimmte Themen wie etwa die Sexualerziehung, liege zunächst bei den Eltern. Dagegen sei die „bloße Wissensvermittlung“ genuine Aufgabe der Schulen. Überdies sollten sich Schulen und Eltern „größtmöglich abstimmen“, um Erziehungskonflikte zu vermeiden, und schließlich in sensiblen Bereichen die „gebotene Zurückhaltung und Toleranz“ beachten und jeglichen Versuch einer „Indoktrination der Schüler“ unterlassen.

Das Abwägungsmodell leide, so *Huster*, an grundlegenden Schwächen. Die infolge der Gleichordnungstheorie entwickelten Koordinierungs- und Abwägungsgebote seien zu vage und unbestimmt. Durch die lediglich groben Leitlinien könne nicht hinreichend geklärt werden, welche Erziehung in der Schule geboten und erlaubt ist und wie sich das Verhältnis der konkurrierenden Erziehungsbefugnisse darstelle. Zum anderen stünde die schulische Erziehung – erkennt man in konsequenter Umsetzung des dogmatischen Grundansatzes des Gleichordnungsmodells in jeder Form schulischer Erziehung einen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht – unter dem zweifelhaften grundsätzlichen Vorbehalt der elterlichen Erziehungsvorstellungen. Stellte man alle öffentlichen Erziehungsziele, also auch die Vermittlung unverzichtbarer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie grundlegender normativer Orientierungen und zentraler politischer Prämissen, unter den Vorbehalt der Übereinstimmung mit den elterlichen Vorstellungen, so führe dies in jedem Falle zu weit. Umgekehrt schwäche eine Reduktion auf ein Verbot aggressiver, missionarischer Indoktrination das Elternrecht unverhältnismäßig stark. Vernünftige Ergebnisse im Einzelfall seien (aus)schließlich auf die bereits im Ansatz angelegte Er-

gebnisoffenheit des Gleichordnungsmodells zurückzuführen.

Nach dem im Folgenden vertretenen „Abschichtungsmodell“ erhalte die Schule einen eigenständigen Bildungsauftrag, dessen Inhalte sich nicht aus verfassungsrechtlichen Vorgaben oder subjektiven Erziehungsvorstellungen, sondern im Wege politischer Entscheidungen ergäben. Schulische Erziehung stelle nach diesem Ansatz solange keinen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht dar, als sich dieser auf eine neutrale Weise begründen lasse; wirkungsneutral müsse und könne staatliche Erziehung dagegen nicht sein. Auf diesem Wege werde eine eindeutige und sinnvolle Abgrenzung der Erziehungsbefugnisse ermöglicht. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seinen jüngsten Entscheidungen zur Verweigerung der Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht (BVerwGE 147, 362 – „Burkini“) bzw. an der Vorführung einer Jugendbuchverfilmung (BVerwG, NJW 2014, 804 – „Krabat“) durch Schüler bzw. ihre Eltern begründeterweise in der Sache eben dieses „Abschichtungsmodell“ angewandt, denn es hieße dort, ein Eingriff in die Glaubensfreiheit der Schüler bzw. das elterliche Erziehungsrecht liege insoweit nicht vor, als sich die erzieherischen Maßnahmen im Rahmen der Begründungsneutralität hielten. Eine Abwägung sei nur in Ausnahmefällen einer „besonders gravierenden Intensität“ durchzuführen. Der richtige Prüfungsmaßstab sei hier allerdings abweichend von den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, so *Huster*, die Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG zur Abwehr gewissensbedrückender Handlungspflichten.

Professor Dr. *Guy Beaucamp*, Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg, erörterte in seinem Vortrag die tatsächlichen und verfassungsrechtlichen Probleme einer Kindergartenpflicht. In seiner soziologischen Betrachtung stellte *Beaucamp* fest, dass im Jahr 2013 mehr als 98 % aller Kinder einen Kindergarten besuchten. Gründe für die Ablehnung einer Kindergartenbetreuung durch die verbleibenden 2 % seien einer empirischen Elternbefragung zufolge eher praktischer Natur – etwa Zeit- oder Kostengründe. Lediglich ein kleiner Anteil der Befragten (16,6 %) lehne den Kindergartenbesuch als solchen kategorisch ab. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht spreche für eine Kindergartenpflicht die frühkindliche Förderung der persönlichen, sozialen und kognitiven, insbesondere sprachlichen Entwicklung der Mädchen und Jungen, was ferner der Förderung von Chancengleichheit – vor allem mit Blick auf Migrantenkinder – diene. Dagegen wurde angeführt, dass ein obligatorischer Kindergartenbesuch gebührenfrei sein müsse, was Kosten für das Gemeinwesen verursache. Aus einer Kindergartenpflicht dürfe ferner kein Zwang zum Besuch religiös gebundener Kindergärten resultieren. Zudem sei zu Indoktrinationszwecken eine Kinderfremdbetreuung vor allem in totalitären Systemen zwangsweise durchgesetzt worden. Anschließend widmete *Beaucamp* sich einer verfassungsrechtlichen Betrachtung und konstatierte, dass das Verbot der Vorschule aus Art. 7 Abs. 6 GG und das Verbot der Trennung der Kinder von ihrer Familie aus Art. 6 Abs. 3 GG keine Hindernisse für eine allgemeine Kindergartenpflicht bildeten. Sie stelle dagegen einen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG dar, da es

Sache der Eltern sei, darüber zu entscheiden, die Kindeserziehung selbst durchzuführen oder jemand anderem anzuvertrauen. Gleichzeitig werde in die allgemeine Handlungsfreiheit der betroffenen Kinder aus Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen. Der Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht könne aus Gründen mangelnder Verhältnismäßigkeit nicht unter Berufung auf das staatliche Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG gerechtfertigt werden. Mit einer allgemeinen und verbindlichen Sprachstandserhebung und erforderlichenfalls folgender Sprachförderung sei ein milderer, ähnlich wirksames Mittel vorhanden, um die obig beschriebenen Ziele einer Kindergartenpflicht zu erreichen. Zudem sei die Ablehnung der Kindergartenbetreuung kein Missbrauch des elterlichen Erziehungsrechts. Eine Rechtfertigung einer dreijährigen Kindergartenpflicht gestützt auf die in Art. 7 Abs. 1 GG normierte Aufsicht des Staates über das gesamte Schulwesen sei ferner nicht möglich, da herkömmliche Kindergärten mangels planmäßigem und allgemeinbildendem Unterricht nicht von dem Begriff „Schulwesen“ erfasst seien. Vorausgesetzt es gäbe einen verbindlichen und nicht nur empfehlenden Bildungsplan, bestimmte Unterrichtsfächer sowie entsprechend qualifiziertes Personal, sei eine Vorverlagerung der Schulpflicht um maximal ein Jahr grundsätzlich denkbar. Zudem könnte eine generelle Kindergartenpflicht durch eine Änderung der Verfassung eingeführt werden.

Mit seinem Vortrag zum Thema „Homeschooling als Elternrecht“ widmete sich Ministerialrat *Harald Achilles* vom Hessischen Kulturministerium in Wiesbaden einem weiteren Thema, das in jüngerer Vergangenheit vermehrt mediale Aufmerksamkeit erfuhr. Eingangs stellte er die Frage nach der Reichweite des elterlichen Erziehungsrechts aus der Verfassung und einem daraus resultierenden Recht der Eltern auf Unterrichtung ihrer Kinder daheim. Im Rahmen der Darstellung der relevanten verfassungsrechtlichen Prämissen betonte der Referent, dass sowohl der staatliche Bildungsauftrag als auch das Elternrecht als treuhänderisches Wahrnehmen der Rechte der Kinder selbst zu verstehen seien. Die entsprechend modifizierte Frage, ob es abweichend von der allgemeinen Schulpflicht ein Recht des Kindes auf Homeschooling geben könne, sei folglich immer anhand des Kindeswohls zu beantworten. Auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bezugnehmend stellte der Referent dar, Aufgaben der Grundschulbildung seien neben der reinen Wissensvermittlung auch die Heranbildung mündiger, sozial kompetenter Bürger, die zur verantwortungsbewussten Teilhabe am politischen Prozess fähig seien. Diese Ziele seien durch Heimschulunterricht nicht gleichermaßen erreichbar wie durch eine allgemeine Schulpflicht. Auch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestätige ausdrücklich das Primat der Schulbesuchspflicht gegenüber divergierenden individuellen Bildungs- und Erziehungsvorstellungen, sodass die oben aufgeworfene Frage nach einem sich aus der Verfassung ergebenden „Kindesrecht auf Homeschooling“ mit einem klaren „Nein“ zu beantworten sei. Diese verfassungsrechtlichen Grundlagen illustrierte der Vortragende abschließend anhand eines aus medialer Berichterstattung bekannten Falles einer hessischen Familie, die sich vornehmlich aus religiösen Grün-

den für Homeschooling entschieden hatte. Nach Auffassung des Darmstädter Familiengerichts² und des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main³ stelle die Weigerung der Eltern, ihre Kinder in eine öffentliche Schule oder eine anerkannte Ersatzschule zu bringen, ein schwerwiegendes Fehlverhalten und entsprechend eine erhebliche Kindeswohlgefährdung dar, die einen Entzug des Sorgerechts rechtfertige. Das Beharren der Eltern auf einer ausschließlich eigenständigen Unterrichtung zuhause entzöge den Kindern die für ihren Werdegang innerhalb der Gesellschaftsordnung essenzielle Form der Bildung, obwohl die Wahl einer (konfessionellen) Privatschule angesichts der Kritik am staatlichen Schulsystem in Betracht käme.

Der abschließende Vortrag von Dr. *Stephan Poncelet*, Aufsichtsführender Richter am Amtsgericht Düsseldorf, widmete sich der Frage der Einschränkung der Rechtsstellung der Eltern durch das Jugendamt und die Familiengerichte. Hierzu ging er zunächst auf Hilfsangebote der Jugendämter ein und stellte sodann die rechtlichen Vorgaben der Einschränkung von Elternrechten bis hin zum Sorgerechtsentzug dar und erläuterte schließlich anhand praktischer Beispiele den familiengerichtlichen Umgang mit entsprechenden Fällen.

Die Befugnisse der Jugendämter richteten sich nach den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Zur Erreichung der in § 1 Abs. 3 Nr. 1–5 KJHG katalogisierten grundlegenden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bestünde der Schwerpunkt der Tätigkeit der Jugendämter im Angebot eines breiten Leistungsspektrums sowie in der Mitwirkung im vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahren. Ist eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen notwendig, so erbege sich ein an das Jugendamt gerichteter Anspruch des Erziehungsberechtigten auf Hilfe zur Erziehung aus § 27 Abs. 1 KJHG, dessen Art und Umfang sich stets nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richteten. Anschließend referierte *Poncelet* unter steter Bezugnahme auf Beispielfälle aus der Praxis über die Eingriffsmöglichkeiten der Jugendämter und der Familiengerichte in das elterliche Erziehungsrecht. Hierbei sei § 1666 BGB als unmittelbare Umsetzung des staatlichen Wächteramtes aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG die zentrale Vorschrift des zivilrechtlichen Kindesschutzes. Eingriffe in das elterliche Sorgerecht durch das Familiengericht seien bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung auf Grundlage von § 1666 BGB erlaubt. Das Familiengericht habe diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet würden und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage seien, die Gefahr abzuwenden. Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB zählten Gebote, öffentliche Hilfen – etwa Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge – in Anspruch zu nehmen oder für die Einhaltung der Schulpflicht Sorge zu tragen oder Aufenthalts- respektive Umgangs- und Kontaktverbote.

² Beschluss v. 6.9.2012, Az. 53 F 1440/12 SO.

³ Beschluss v. 25.4.2014, Az. 6 UF 254/12.

III. A1

Der 3. durch reiche ter de elterna Schult regt di stützet vertret Eltern grund. stituti gamen

Klaus Straft Deuts musre Ziele lag, F 79,95

Die z tion, e wurde als ge lass c form tenz : zitier urteil schre In sei auf c und wand lieger oder nicht bewu bung form sung: zugsl aber Gese im fe nder recht Gefa samt dass mit c wech die S dig.

III. Abschließende Podiumsdiskussion

Der 3. Deutsche Schulrechtstag endete mit einer offenen, durch zahlreiche Wortmeldungen aus dem Publikum bereicherten Podiumsdiskussion, in dessen Rahmen Vertreter der Elterngremien (Bundeselternrat und Landeselternausschuss) mit einem Schulleiter und einem auf Schulrecht spezialisierten Rechtsanwalt äußerst angelegt die Rolle der Eltern im Schulalltag zwischen Unterstützer und Störenfried erörterten. Schul- und Elternvertreter waren sich einig, dass ein funktionierendes Elternforum wesentlich für ein gutes Schulklima sei. Da grundlegende Kenntnis über das Funktionieren der Institution Schule Grundvoraussetzung für elterliches Engagement sei und auch bildungsferne Eltern sich betei-

gen sollten, seien an den Schulen breit angelegte Aufklärungs- und Informationskampagnen erforderlich. Zudem sei eine mangelnde oder fehlerhafte Kommunikation zwischen Eltern und Schulen Hauptauslöser von – in der Regel stark emotionsgetragenen – Konflikten. Daher sei das Konfliktmanagement an Schulen zentraler Ansatzpunkt für Verbesserungen. Das abschließend kontrovers diskutierte Problemfeld Inklusion werde, so die Gründer und Organisatoren der auch diesjährig wieder – dank spannender Vorträge und einem interessierten und engagierten Publikum – gelungenen Veranstaltung, Gegenstand eines der kommenden beiden Schulrechtstage sein.

Buchbesprechungen

Klaus Jünemann, Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland – Eine Analyse anlässlich der Föderalismusreform 2006 unter besonderer Berücksichtigung der Ziele und Aufgaben des Strafvollzugs. Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 2012, XXVI, 544 Seiten, geb., 79,95 €.

Die zu besprechende Arbeit, eine Würzburger Dissertation, die von *Klaus Laubenthal* und *Horst Dreier* betreut wurde, hat zwar eine strafrechtliche Wurzel, darf aber als genuin verfassungsrechtlich bezeichnet werden. Anlass der Arbeit ist die 2006 durch die Föderalismusreform I erfolgte Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug an die Länder, die, nach der zitierten straf- und strafvollzugsrechtlichen Literatur zu urteilen, größte Befürchtungen, ja geradezu einen Aufschrei des Missvergnügens in diesen Kreisen hervorrief. In seiner umfassenden Untersuchung geht der Verfasser auf die einschlägigen Fragenkreise, Problemstellungen und Argumentationsketten ein. Die Akribie, die angewandt wurde, ist exorbitant. Dissertationen wie die vorliegende, in denen die Fußnoten nicht selten zwei Drittel oder mehr der Druckseite umfassen, begegnen einem nicht alle Tage. Der Verfasser nutzt seine Thematik aber bewusst nicht dazu, um Erkenntnisse über die Gesetzgebungskompetenz als staatliche Kategorie insgesamt zu formulieren. Die Arbeit ist zunächst voll auf den verfassungspositiven Akt der Rückübertragung der Strafvollzugskompetenz auf die Länder bezogen, entwickelt sich aber im Verlauf der Darstellung zunehmend zu einer Art Gesetzgebungslehre für die Strafvollzugsgesetzgebung im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland, indem sie beispielsweise auch monetäre Erwägungen, rechtsvergleichende Überlegungen, Ausführungen zu den Gefangenenrechten und zu föderalen Aspekten insgesamt einbezieht. Dies könnte auf den Einwand stoßen, dass dies von der Thematik nicht gefordert sei. Auch sei mit den Entscheidungen des Jahres 2006 der Kompetenzwechsel vom Bund zu den Ländern abgeschlossen und die Strafvollzugsgesetzgebung überhaupt eher randständig. Bedenkt man aber, wie heftige Debatten jüngst

der Haftantritt des Publikumslieblings *Uli Hoeneß* ausgelöst hat, so wird sehr deutlich, wie schnell auch diese gewöhnlich wenig beachtete Gesetzgebungsmaterie für eine breite Öffentlichkeit massive Anziehungskraft entwickeln kann.

Das Programm des Verfassers ist einfach: Nach Klärung der begrifflichen und inhaltlichen Grundlagen kündigt er einen Vierschritt an (technische Beschreibung des Kompetenzübergangs; zentrale Analyse des Kompetenzwechsels; Ausführungen zu verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Strafvollzugsgesetze; Prüfung der bisher erlassenen Regelwerke der Länder). Dabei ist es ein Leitmotiv der Arbeit, zu beweisen, dass dem Strafvollzug durch den Kompetenzwechsel zu den Ländern gerade kein wie auch immer gearteter Untergang oder ein „Wettbewerb der Schädigkeit“ drohe. Ebenso wenig verdienten nach dem Verfasser die Landesparlamente das Misstrauen, das ihnen in der strafrechtlichen und strafvollzugsrechtlichen Literatur entgegenschlage. Zumindest Letzterem ist sofort zuzustimmen; bei den Landesparlamenten sind Verfassungsprinzipien und Grundrechte sicherlich nicht in weniger bemühten Händen als beim Bundesgesetzgeber. Jede Gesetzgebung kann verfassungsrechtlich auf Abwege geraten, nicht nur die der Länder.

Nach definitorischen Ausführungen, etwa über die Unterscheidung zwischen Strafvollstreckung und Strafvollzug, setzt sich der Verfasser mit den bekannten Strafvollzugstheorien auseinander und weist darauf hin, dass zwischen der Bestimmung des Strafzwecks und dem Ziel des Strafvollzugs keine Kongruenz besteht und bestehen muss. Nach diesen vorbereitenden Überlegungen kommt der Verfasser zu seiner eigentlichen Thematik. Zunächst schildert er nach einem Blick auf die ursprüngliche Fassung von Art. 72 Abs. 2 GG den „heimlichen Übergang der Kompetenz auf die Länder“, womit er die Umstellung von Art. 72 Abs. 2 GG im Jahr 1994 auf die umfassende „Erforderlichkeit“ des bundesgesetzgeberischen Tätigwerdens auf den Gebieten der konkurrierenden Kompetenz meint. Dies habe dazu geführt, dass die Strafvollzugskompetenz schon vor ihrer ausdrücklichen